

Auszug aus der

Kirchenordnung

des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern- Jura vom 11. September 1990

Stand am 1. Januar 2010

DIE KIRCHLICHE UNTERWEISUNG UND DIE KONFIRMATION

Art. 56 Aufgabe

1 Aufgabe der kirchlichen Unterweisung ist es, Kinder und Jugendliche in das Leben ihrer Gemeinde einzuführen und sie mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt zu machen.

2 Die kirchliche Unterweisung geht von den Erfahrungen, Fragen und Nöten der Kinder und Jugendlichen aus und orientiert sich an der Bibel und deren Wirkungsgeschichte in Kirche und Welt.

3 Bestandteile der kirchlichen Unterweisung sind Unterrichtsveranstaltungen, Gottesdienste verschiedener Art, Gemeindeanlässe, die von jungen Gemeindegliedern mitgestaltet werden, Einführung in die diakonische und seelsorgerliche Arbeit der Gemeinde und der weltweiten Kirche und die praktische Beteiligung daran.

4 Die Kirchgemeinde unterstützt die Eltern in ihrer Aufgabe, ihre Kinder christlich zu erziehen. Die Unterweisenden laden Eltern und Gemeinde zum Mittragen der Unterweisung ein.

5 Auch Kinder und Jugendliche, die nicht getauft sind, können die Unterweisung besuchen.

Art. 57 Aufgaben der kirchlichen Behörden

1 Die Kirche unterstützt die Kirchgemeinden in ihrer Aufgabe.

2 Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über die Grundsätze des Unterweisungsplans, über die Organisation und Gestaltung der Unterweisung sowie über die Pflichten der Unterweisenden. Die Anstellungsbedingungen regelt er in Richtlinien.

3 Der kirchliche Bezirk Solothurn regelt das Unterrichtswesen im Rahmen des kantonalen Schulrechts und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kirche im Kanton. Diese Regelung ist vom Synodalrat zu genehmigen.

4 Die kirchliche Unterweisung steht unter der Aufsicht des Kirchgemeinderates. Er ist verantwortlich für den Unterweisungsplan und sorgt dafür, dass dieser der Verordnung gemäss Absatz 2 bzw. der Regelung gemäss Absatz 3 dieses Artikels entspricht.

5 Der Kirchgemeinderat kann im Einvernehmen mit der Pfarrerin Katecheten mit der Erteilung der Unterweisung beauftragen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beigezogen werden.

Art. 58 Zusammenarbeit mit der Schule

1 Die Kirchgemeinden und die Kirche setzen sich dafür ein, dass das Anrecht des Kindes auf Begegnung mit der biblischen und christlichen Überlieferung auch in der Schule gewahrt bleibt. Sie unterstützen eine für alle Kinder offene Gestaltung des Fachs Religion/Lebenskunde an der öffentlichen Schule.

2 Die Kirchgemeinden und die Kirche unterstützen die Bestrebungen der Schulbehörden und die Lehrkräfte bei allen Fragen, die den Religions- und Lebenskundeunterricht betreffen. Insbesondere helfen sie mit bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, der Erarbeitung von Lehr- und Stoffplänen sowie bei der Bereitstellung von Unterrichtshilfen.

Art. 58 Solothurn: Im Kanton Solothurn sind die Kirchgemeinden für die Erteilung des Religionsunterrichts gemäss der Regelung des Bezirks und im Rahmen des obligatorischen Unterrichts der Volksschule zuständig.

Art. 59 Unterweisungsstufen

1 Die Unterweisung gliedert sich in drei Stufen. Die erste Stufe umfasst das erste bis dritte Schuljahr, die zweite Stufe das vierte bis sechste Schuljahr und die dritte Stufe das siebte bis neunte Schuljahr. Das neunte Schuljahr ist in der Regel das Abschlussjahr der kirchlichen Unterweisung.

2 Der Unterweisungsplan sieht Angebote auf allen drei Stufen vor.

3 Die Unterweisung auf der ersten Stufe kann in Zusammenarbeit mit der Sonntagschule gestaltet werden.

4 In den Kirchgemeinden der Kantone Solothurn und Jura ist auf die entsprechende kantonale Gesetzgebung und auf die besonderen kirchlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Art. 59 Abs. 1-3 Solothurn: gegenstandslos

Art. 60 Pensen

1 Die Unterweisung umfasst insgesamt mindestens 140 Lektionen. Dabei sind sämtliche Unterweisungsveranstaltungen (Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen, Lager, Unterweisungstage während der Schulzeit) eingeschlossen.

2 Im Abschlussjahr der Unterweisung sind mindestens 50 Lektionen vorzusehen.

3 Die Verteilung der übrigen Lektionen regelt die Verordnung des Synodalkonvents gemäss Art. 57 Abs. 2 dieser Kirchenordnung.

4 Die von der staatlichen Gesetzgebung für die kirchliche Unterweisung vorgesehenen freien Tage und Stunden sind bei der Gestaltung des Unterweisungsplans zu berücksichtigen.

Art. 60 Solothurn: gegenstandslos

Art. 61 Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen

Zur Unterweisung gehört der Besuch von insgesamt mindestens 15 Kirchgemeindeanlässen. Die 15 Anlässe sind als Gottesdienste, Abendmahlsfeiern und andere Gemeindeveranstaltungen auf die drei Stufen zu verteilen.

Art. 61 Solothurn: gegenstandslos

Art. 62 Konfirmation: Bedeutung

1 Die Unterweisung wird mit der Konfirmation in Form eines Gemeindegottesdienstes abgeschlossen. In ihm soll zum Ausdruck kommen, dass Gott in Jesus Christus mit allen Menschen einen Bund schliesst, sie zu Nachfolge und Gemeinschaft mit ihm einlädt und zur Mitarbeit in seiner Gemeinde ruft.

2 Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

3 Wer konfirmiert und mindestens sechzehn Jahre alt ist, ist berechtigt, Taufzeuge zu sein.

Art. 63 Konfirmation: Voraussetzungen

1 Nur wer die kirchliche Unterweisung besucht hat, kann sich konfirmieren lassen.

2 Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen.

Art. 64 Konfirmation: Leitung

1 Wer für die Unterweisung in der Abschlussklasse verantwortlich ist, leitet in der Regel auch den Konfirmationsgottesdienst.

2 Wird im Konfirmationsgottesdienst das Abendmahl gefeiert, ist Art. 42 dieser Kirchenordnung zu beachten.

Art. 65 Konfirmation: Zeit, Ort und Teilnahme

1 Die Konfirmation findet in der Zeit um Pfingsten statt.

2 Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Konfirmationsgottesdienst ihrer Unterweisungsklasse teil. Wo dies nicht möglich ist, haben sich die Betroffenen am Ort, wo sie konfirmiert werden, über die Unterweisung, die sie anderswo besucht haben, auszuweisen.

3 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Anerkennung von Unterweisungen, die ausserhalb der ordentlichen Unterweisungsklassen oder durch Personen, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen, erteilt werden. Über Beschwerden entscheidet der Synodalrat.

Art. 65 Abs. 1 Solothurn: gegenstandslos

Art. 66 Verbindlichkeit

1 Die kirchliche Unterweisung bildet mit allen ihren Teilen ein zusammengehörendes Angebot. Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist mit ihnen und den Erziehungsverantwortlichen zu reden, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

2 Wo die Unterweisung schwer gestört ist, kann der Kirchgemeinderat die Unterweisenden vom Unterricht entlasten oder Kinder und Jugendliche für eine angemessene Zeit von der Unterweisung ausschliessen und damit die Konfirmation aufschieben. Über Beschwerden gegen den Ausschluss vom Unterricht und gegen den Aufschub der Konfirmation entscheidet der Synodalrat; einer dagegen gerichteten Beschwerde an die Rekurskommission kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

3 Die Konfirmation darf im Konfliktfall nur mit Erlaubnis des Synodalrates in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.

Art. 67 Unterweisung für Erwachsene

Für Erwachsene, die sich taufen oder konfirmieren lassen wollen, sowie für solche, die in die evangelisch-reformierte Kirche eintreten möchten, können gemeindeweise oder bezirksweise entsprechende Unterweisungsveranstaltungen durchgeführt werden. Diese können mit einer gottesdienstlichen Feier abgeschlossen werden.

Art. 68 Unterweisung für Behinderte

Der Kirchgemeinderat, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden, sorgt dafür, dass geistig behinderte Kinder und Jugendliche eine ihnen entsprechende kirchliche Unterweisung mit abschliessender Konfirmation besuchen können.